

Statuten

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Benevol Winterthur" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Zweck

Art. 2 Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit von freiwillig Tätigen in der Stadt Winterthur und Umgebung. Er betreibt dazu eine Fachstelle. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, Kollektivmitglieder sind Behörden, Organisationen, Institutionen, Vereine oder Firmen. Der Eintritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 4 Die Mitglieder entrichten einen durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis Ende Juni auf Ende eines Kalenderjahres. Der/die Austretende haftet dem Verein gegenüber für seine/ihre Verpflichtungen, die bis Ende des Kalenderjahres entstanden sind. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

Organisation

Organe des Vereins

Art. 6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich eingeladen und es wird ihnen eine Traktandenliste zugestellt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder einberufen werden und hat innert 90 Tagen stattzufinden. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 8 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls
 - Entgegennahme von Jahresberichten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Revision der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mind. 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Vorstand

Art. 9 Der Vorstand umfasst 5 bis 9 Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in freier Wahl bezeichnet. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Allgemeine Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- Führung der Vereinsrechnung
- Anstellung der Leitung der Fachstelle
- Abschluss der Leistungsvereinbarung für die Fachstelle und Sicherstellung der benötigten finanziellen Mittel
- Erscheinungsbild
- Qualitätssicherung
- Aufnahme von Mitgliedern

Art. 11 Die Präsidentin oder der Präsident ist direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter der Leitung der Fachstelle und unterstützt diese fachlich und organisatorisch.

Art. 12 Der Vorstand kann einzelne Geschäftsbereiche bzw. Aufgaben delegieren, soweit dies den Zweck und die Zielerreichung des Vereins unterstützt.

Fachstelle

Art. 13 Für die Leiterin oder den Leiter der Fachstelle wird eine Leistungsvereinbarung erstellt, deren Umsetzung und Einhaltung durch den Vorstand überwacht wird.

Kontrollstelle

Art. 14 Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüft jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung die Rechnungen. Sie ist jederzeit kontrollberechtigt.

Finanzen

Art. 15 Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Betriebsbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen Dritter
- Entgelte für Dienstleistungen

Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Vorhandenes Vermögen geht an Institutionen mit verwandter Zielsetzung.

Art. 17 Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2000 in Winterthur angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 6. April 2011 in Winterthur letztmals geändert worden.